

Beitragskalkulation
der Jahre 2021 bis 2023
für die Erhebung von
Gäste- und Tourismusbeiträgen

für den

Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel,
Eigenbetrieb der Stadt Esens

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt Nr.</u>
A. Auftrag	1
B. Grundlagen der Gäste- und Tourismus- beitragskalkulation	3
I. Allgemeine Grundlagen	3
II. Kalkulationsfähiger Aufwand	6
III. Eigenanteil der Stadt	8
IV. Aufteilung der Kosten auf Kostenstellen	9
C. Kalkulation für die Jahre 2021 bis 2023	10
D. Zusammenfassende Schlussbemerkung	12

Anlagen (separates Verzeichnis)

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Auftrag

1. Die Geschäftsführerin der

Esens-Bensersiel Tourismus GmbH

(nachfolgend auch "Gesellschaft" oder "EBT GmbH" genannt)

hat uns durch Annahme unseres Angebotes vom 10. Juni 2021 beauftragt, für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121), zuletzt geändert am 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700),

- die Kalkulation der Gäste- und Tourismusbeiträge für die Jahre 2021 bis 2023

zu erstellen.

Die touristischen Aufgaben wurden bis zum 31. Dezember 2013 vom Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. wahrgenommen. Ab dem 1. Januar 2014 wurde der Geschäftsbetrieb des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V. auf den Eigenbetrieb Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel (TEB) übertragen. Ab 1. Januar 2017 hat der TEB die wirtschaftliche Tätigkeit in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages auf die EBT GmbH übertragen. Mit Betriebsübergang zum 1. Januar 2021 ist das Personal auf die EBT GmbH übergegangen. Das Anlagevermögen verbleibt weiterhin beim Eigenbetrieb. Weiterhin werden die Einnahmen im Wesentlichen über den Eigenbetrieb abgewickelt. Die EBT GmbH stellt die anfallenden Aufwendungen der EBT GmbH im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages in Rechnung.

Die für die Kalkulation notwendigen Unterlagen wurden uns von der TEB, der EBT GmbH sowie der Stadt Esens bereitwillig zur Verfügung gestellt. Unsere Arbeiten haben wir, mit Unterbrechungen, in den Monaten Oktober und November 2021 sowie Mai 2022 durchgeführt.

2. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.

Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Über die Berechnung der Gäste- und Tourismusbeiträge erstatten wir den folgenden Bericht, dem fünf Anlagen beigelegt sind.

B. Grundlagen der Gäste- und Tourismusbeitragskalkulation

3. Gemäß §§ 5, 9 und 10 NKAG ist die Stadt Esens berechtigt, in den innerhalb der Stadt als Nordseeheilbad bzw. Küstenbadeort staatlich anerkannten Gebieten, einen Tourismusbeitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Tourismuseinrichtungen sowie einen Gästebeitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Tourismuseinrichtungen zu erheben.

I. Allgemeine Grundlagen

4. Zu den typischen **Tourismuseinrichtungen** zählen z. B. Kurhäuser, Kurparkanlagen, Strandpromenaden sowie Hallen- und Freibäder.
5. Für den **Tourismusbeitrag** sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismusbeitrag unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (§ 9 Abs. 2 NKAG), beitragspflichtig.
6. Für den **Gästebeitrag** sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Ausgeschlossen von der Beitragspflicht sind Personen, die sich in der Gemeinde zur Berufsausübung aufhalten (§ 10 Abs. 2 NKAG).
7. Da nur der Tourismusbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die Tourismuswerbung herangezogen werden darf, wird für die Kalkulationsberechnung im Fall höherer Aufwendungen für Tourismuswerbung als Erträge aus dem Tourismusbeitrag der übersteigende Betrag den nicht kalkulationsfähigen Aufwendungen zugeordnet.
8. Die Stadt Esens bedient sich für die Erbringung der oben beschriebenen Leistungen im Bereich des Tourismus zum überwiegenden Teil des Tourismusbetrieb Esens-

Bensersiel Eigenbetrieb der Stadt Esens (nachfolgend "Eigenbetrieb" genannt) sowie der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH (nachfolgend "GmbH" genannt).

9. Da gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 NKAG für die **Beitragskalkulation** auch die Kosten zu berücksichtigen sind, die der Stadt dadurch entstehen, dass sie sich bei den Leistungen im Bereich des Tourismus Dritter bedient, werden sowohl diese Kosten des Tourismusbetriebes als auch die eigenen Kosten der Stadt Esens in den nachfolgenden Kalkulationen aufgeführt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine Kostenerstattung für die Leistungserbringung des Tourismusbetriebs durch die Stadt Esens erfolgt.
10. Da Leistungen, die für den Tourismus bestimmt sind, regelmäßig auch von Stadtmitgliedern in Anspruch genommen werden können, ist ein entsprechender **Eigenanteil** bei den Tourismusleistungen abzusetzen, welcher der Nutzung durch die Einwohner der Stadt gerecht wird ("Öffentlichkeitsanteil"). Der so ermittelte Aufwandsanteil ist nicht kalkulationsfähig und wird dementsprechend von den Aufwendungen für den Tourismus abgezogen. Der ausgewiesene Eigenanteil bei den Tourismusleistungen berücksichtigt sowohl die einschlägige Rechtsprechung (insbesondere OVG Lüneburg, Entscheidung vom 13. November 1990) als auch die Besonderheit der im Verhältnis sowohl zu anderen Beitragsgebieten als auch zu der Besucherzahl im Jahr 2020 in Höhe von 199.553 Besuchern (779.400 Übernachtungen) ausgesprochen geringen Einwohnerzahl in Höhe von ca. 7 000 Einwohnern in Esens (ca. 14 000 in der Samtgemeinde Esens). Der Ortsteil Esens-Bensersiel ist räumlich vom Ortskern von Esens getrennt. In Laufweite der überwiegend in Esens-Bensersiel vorgehaltenen Tourismuseinrichtungen beträgt die Einwohnerzahl etwa 300.

11. Für die Kalkulation wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH,
- betriebswirtschaftliche Auswertungen 2020 der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH,
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH für die Jahre 2021 bis 2023 nach Kostenstellen aufgeteilt,
- Auswertung der Aufwendungen und Erträge der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH nach Kostenstellen aufgeteilt für die Jahre 2017 bis 2019,
- Übersicht der Aufwendungen der Gemeinde für Zwecke des Fremdenverkehrs mit Ist-Zahlen für 2017 bis 2019 und Plan-Zahlen für 2021 bis 2023,
- Investitionsplanungen für Fremdenverkehrseinrichtungen für die Jahre 2021 bis 2023
- Anlagennachweise und Darlehenspiegel für 2017 bis 2019 sowie Fortschreibung bis 2023 der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH sowie der Gemeinde,
- Gäste- und Besucherstatistiken 2017 bis 2019 und Fortschreibung bis 2023.

II. Kalkulationsfähiger Aufwand

12. Zum **kalkulationsfähigen Aufwand** für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen gehören neben den Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung auch die laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtungen.

Dies bedeutet, dass neben Material- und Energiekosten auch Personalkosten kalkulationsfähig sind. Personalkosten, die aus anderen als den oben genannten Gründen entstehen, sind nicht kalkulationsfähig. Versicherungsprämien, Beiträge, Abgaben und Steuern sind kalkulationsfähig, soweit sie den Tourismuseinrichtungen zu-rechenbar sind. Freiwillige Zuschüsse an Vereine sind nicht zu berücksichtigen.

13. Im Unterschied zu anderen Bundesländern fehlt im NKAG ein Hinweis auf die Einbeziehung der Aufwendungen für tourismusbezogene Veranstaltungen. Einzig das Kurorchester wird in den Ausführungsbestimmungen zum NKAG (RdErl. d. MI vom 20. Juli 1993) als Tourismuseinrichtung genannt. Da diese beispielhafte Nennung nicht abschließend formuliert ist, sind nach herrschender Rechtsauffassung solche Anlagen, die zur Zerstreuung und zum Vergnügen für Ortsfremde errichtet sind, ebenfalls als Tourismuseinrichtungen im Sinne des NKAG zu behandeln.

Dementsprechend wurden die Veranstaltungen des Tourismusbetriebs, die dem Tourismus dienen, als kalkulationsfähiger Aufwand berücksichtigt.

14. Ebenfalls zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen sind Abschreibungen und Zinsen zu rechnen. Die Abschreibungen sind gemäß § 5 Abs. 2 NKAG nach linearer Methode vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen.
15. Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals erfolgt bei Fremdmitteln durch den Ansatz des effektiven Zinsaufwandes, bei dem Eigenkapital unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 4 %.

Der investitionsgebundene Eigenkapitalanteil ergibt sich aus den um öffentliche Zuschüsse gekürzten Restbuchwerten des Anlagevermögens abzüglich der Kreditverbindlichkeiten.

16. Neben den Aufwendungen, die die GmbH für den Tourismus getätigt und der Stadt in Rechnung gestellt hat, sind auch die von der Stadt direkt getätigten Aufwendungen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die dem Jahresabschluss 2019 der GmbH entnommen Aufwendungen wurden mit einer Kostensteigerung von 2 % p.a. für die Jahre 2021 – 2023 fortgeschrieben.

17. Der Campingbetrieb wird hinsichtlich der auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erlöse nicht bei der Beitragskalkulation berücksichtigt. Sein Betrieb erfolgt nicht im Auftrag der Stadt Esens zum Zwecke der Leistungserbringung für die Stadt Esens. Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel betreibt den Campingplatz in eigener Regie.

III. Eigenanteil der Stadt

18. Als kalkulationsfähiger Aufwand sind nur Leistungen für den Tourismus zu berücksichtigen. Einrichtungen, die nicht ausschließlich dem Tourismus dienen, sondern auch von den Stadtmitgliedern genutzt werden, sind bezüglich des auf sie entfallenden Aufwandes nicht vollständig anzusetzen. Vielmehr ist hierbei ein Abzug des den Stadtmitgliedern zugutekommenden Vorteils vorzunehmen.

Dies betrifft insbesondere die allgemeinen Tourismuseinrichtungen, den Strand, das Freibad, die Therme Sonneninsel und die Einrichtungen des Kurmittelbetriebes. Im Rahmen der Erhebung von Tourismusbeiträgen muss die Tourismusbeitragssatzung gemäß § 9 Abs. 6 NKAG einen Anteil der Allgemeinheit bestimmen, dessen Höhe 10 v. H. betragen soll. Dieser Vorteilssatz von 10 % wird gleichwohl als angemessen betrachtet und im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt.

Der Eigenanteil der Stadt wird wie folgt berücksichtigt:

- Allgemeine Tourismuseinrichtungen	15 %
- Strand	10 %
- Freibad	15 %
- Therme Sonneninsel	20 %
- Kurmittelhaus	10 %
- Tourismuswerbung	10 %

Nach unseren Informationen werden die Tourismuseinrichtungen nur zu einem ganz geringen Teil von Einwohnern der Gemeinde mit genutzt. Eine Statistik hierüber existiert nicht. Die in der Kalkulation verwandten oben aufgeführten Prozentwerte stellen u. E. einen angemessenen Maßstab für die Zuordnung der Tourismusleistungen dar.

Da für die Ermittlung der entgangenen Gästebeiträge aus den Befreiungen bzw. Ermäßigungen (freiwilliger Beitragsverzicht) keine genaue Statistik vorliegt, wurde der Anteil mit 10 % geschätzt.

IV. Aufteilung der Kosten auf Kostenstellen

19. Die Kostenstellenbildung ergibt sich aus der Art der Leistung sowie aus den örtlichen Gegebenheiten der Einrichtungen, wobei grundsätzlich eine Unterscheidung nach Funktionsbereichen, räumlichen Gesichtspunkten, Leistungsarten und Verantwortungsbereichen getroffen werden kann.

Bei der Kostenstellengliederung sind nach leistungstechnischen Gesichtspunkten Haupt-, Neben-, Hilfs- und allgemeine Kostenstellen sowie nach abrechnungstechnischen Gesichtspunkten Vor- und Endkostenstellen zu unterscheiden. Haupt- und Nebenkostenstellen decken sich abrechnungstechnisch mit den Endkostenstellen, da sie direkt den Kostenträgern zugerechnet werden können. Demgegenüber sind die Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen abrechnungstechnisch Vorkostenstellen, da sie noch auf die Haupt- bzw. Nebenkostenstellen umgelegt werden müssen.

Das Ergebnis der Kostenstellenbildung und -gliederung ist der Kostenstellenplan, der die einzelnen Bereiche des Eigenbetriebes der Stadt Esens sowie der Esens-Bensersiel Tourismus GmbH widerspiegelt.

20. Die Kostenstellen stellen sich wie folgt dar:
1. Allgemeine Tourismuseinrichtungen
 2. Strand
 3. Freibad
 4. Vermietung und Verpachtung
 5. Therme Sonneninsel
 6. Kurmittelhaus
 7. Campingplatz
 8. Werbung
 9. Nicht kalkulationsfähiger Aufwand

C. Kalkulation für die Jahre 2021 bis 2023

21. Bei der **Kalkulation** wird der Betrieb des Campingplatzes, der nicht im Auftrag der Stadt erfolgt, hinsichtlich der Aufwendungen und Erträge von den Leistungen des Tourismusbetriebs für die Stadt im Bereich des Tourismus abgegrenzt.
22. Die Berechnung der **Beitragskalkulationen 2021 bis 2023** ergibt sich aus den Anlagen Nr. IV bis Nr. VI.

Die Kalkulationen erfolgten unter Verwendung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2021 bis 2023, der Investitions- und Vermögenspläne des Eigenbetriebes sowie der GmbH und den Angaben der Stadt Esens.

Sollte entgegen der vorgenommenen Kalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 tatsächlich eine Überdeckung erzielt werden, so könnte diese mit den Fehlbeträgen aus den vorherigen Jahren gemäß § 5 Abs. 2 NKAG verrechnet werden.

23. Der **kalkulationsfähige Aufwand** ermittelt sich für die Jahre 2021 bis 2023 wie folgt:

	2021	2022	2023
	T€	T€	T€
Aufwand für Tourismuseinrichtungen	4.851,7	4.923,8	4.989,6
./. Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	225,0	229,5	234,1
	4.626,7	4.694,3	4.755,5
./. Eigenanteil der Stadt am Aufwand	685,5	695,5	704,5
./. Freiwilliger Beitragsverzicht	394,1	399,9	405,1
Kalkulationsfähiger Aufwand	3.547,1	3.598,9	3.645,9

Der Anstieg des kalkulationsfähigen Aufwandes im Vergleich zur vorherigen Kalkulationsperiode ist im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen der Stadt Esens zurückzuführen.

Als **Deckungsmittel** dienen:

	2021	2022	2023
	T€	T€	T€
Deckungsmittel	5.373,5	5.728,0	5.741,0
./.. Eigenanteil der Stadt an den Deckungsmitteln	154,3	227,2	227,5
./.. Freiwilliger Beitragsverzicht	290,5	324,7	325,0
./.. Erträge aus Werbung, Camping etc.	2.314,0	2.254,0	2.264,0
Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	2.614,7	2.922,1	2.924,5

Aus der Verrechnung des kalkulationsfähigen Aufwandes mit den Deckungsmitteln ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2021	2022	2023
	T€	T€	T€
Kalkulationsfähiger Aufwand	3.547,1	3.598,9	3.645,9
./.. Deckungsmittel für Fremdenverkehrseinrichtungen	2.614,7	2.922,1	2.924,5
Unterdeckung	-932,4	-676,8	-721,4

Der **Nutzungsvorteil** der Stadt setzt sich tatsächlich folgendermaßen zusammen:

	2021	2022	2023
	T€	T€	T€
Allgemeine Tourismuseinrichtungen	504,6	511,0	516,3
Strand	50,2	51,2	52,2
Freibad	0,0	0,0	0,0
Therme Sonneninsel	109,3	111,5	113,7
Kurmittelhaus	-1,3	-1,4	-1,4
Tourismuswerbung	22,7	23,2	23,7
Eigenanteil der Stadt am Aufwand	685,5	695,5	704,5
freiwilliger Beitragsverzicht	394,1	399,9	405,1
./.. Anteiliger Beitragsverzicht	290,5	324,7	325,0
Nutzungsvorteil der Stadt	789,1	770,7	784,6

D. Zusammenfassende Schlussbemerkung

24. Im Auftrag des Tourismusbetriebs Esens-Bensersiel haben wir die Kalkulationen zur Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen für die Jahre 2021 bis 2023 erstellt.

Die Kalkulationen wurden von uns aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Eigenbetriebes/der GmbH und der Stadt Esens entwickelt. Bei der Berechnung haben wir insbesondere die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes beachtet.

25. Die Höhe der Aufwandsdeckung für die Tourismuseinrichtungen in den Jahren 2021 bis 2023 ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

	2021		2022		2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aufwendungen Eigenbetrieb/GmbH	4.408,4	124,3	4.496,4	124,9	4.586,3	125,8
Eigenkapitalverzinsung	99,2	2,8	83,3	2,3	59,2	1,6
Aufwendungen Stadt:						
Abschreibungen	17,9	0,5	17,9	0,5	17,9	0,5
Weitere Aufwendungen	188,5	5,3	188,5	5,2	188,5	5,3
Eigenkapitalverzinsung	137,7	3,9	137,7	3,8	137,7	3,8
Gesamtaufwand	4.851,7	136,8	4.923,8	136,8	4.989,6	136,9
./. Nicht beitragsfähige Aufwendungen	225,0	6,3	229,5	6,4	234,1	6,4
Aufwendungen Tourismuseinrichtungen	4.626,7	130,4	4.694,3	130,4	4.755,5	130,4
./. Freiwilliger Beitragsverzicht	394,1	11,1	399,9	11,1	405,1	11,1
./. Eigenanteil der Stadt	685,5	19,3	695,5	19,3	704,5	19,3
Kalkulationsfähiger Aufwand	3.547,1	100,0	3.598,9	100,0	3.645,9	100,0

Unter Berücksichtigung der Deckungsmittel ergibt sich folgendes **Ergebnis**:

	2021		2022		2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Deckungsmittel						
Gästebeiträge	1.556,0	59,5	1.556,0	53,2	1.556,0	53,2
Tourismusbeiträge	300,0	11,5	300,0	10,3	300,0	10,3
Sonstige Umsätze und Erträge	3.517,5	134,5	3.872,0	132,5	3.885,0	132,8
Deckungsmittel - Zwischensumme	5.373,5	205,5	5.728,0	196,0	5.741,0	196,3
./. Nicht kalkulationsfähige Erträge	2.314,0	88,5	2.254,0	77,1	2.264,0	77,4
./. Freiwilliger Beitragsverzicht	290,5	11,1	324,7	11,1	325,0	11,1
./. Eigenanteil der Stadt	154,3	5,9	227,2	7,8	227,5	7,8
Deckungsmittel	2.614,7	100,0	2.922,1	100,0	2.924,5	100,0
Kalkulationfähiger Aufwand	3.547,1	135,7	3.598,9	123,2	3.645,9	124,7
Unterdeckung	-932,4	-35,7	-676,8	-23,2	-721,4	-24,7

26. Die Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen der Jahre 2021 bis 2023 werden nicht durch entsprechende Mittel gedeckt.
27. Die Deckung der Werbeaufwendungen ist gesondert auszuweisen, da als Deckungsmittel hierfür ausschließlich Tourismusbeiträge dienen können.

Den kalkulationsfähigen Aufwand (./. Werbeaufwand) haben wir zu den verbliebenen Deckungsmitteln ins Verhältnis gesetzt.

	2021		2022		2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Werbeaufwand	184,2	100,0	187,8	100,0	191,5	100,0
Erträge aus Werbung	93,1	50,5	95,6	50,9	98,0	51,2
Ungedeckter Werbeaufwand	91,1	49,5	92,2	49,1	93,5	48,8
Deckung durch Tourismus-Abgabe	91,1	49,5	92,2	49,1	93,5	48,8

	2021		2022		2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Verbliebene Deckungsmittel:						
Gästebeiträge	1.556,0	46,3	1.556,0	45,7	1.556,0	45,0
Tourismusbeiträge (abzgl. Tourismus-Abgabe für Werbung)	208,9	6,2	207,8	6,1	206,5	6,0
Sonstige Umsätze u. Erträge (Saldo)	665,6	19,9	970,5	28,5	970,5	28,1
Summe Deckungsmittel (Rest)	2.430,5	72,3	2.734,3	80,2	2.733,0	79,1
./. Kalkulationsfähiger Aufwand (ohne kalkulationsfähigen Werbeaufwand)	3.362,9	100,0	3.411,1	100,0	3.454,4	100,0
Unterdeckung	-932,4	-27,7	-676,8	-19,8	-721,4	-20,9

28. Auch in den Jahren 2021 bis 2023 verbleibt eine Unterdeckung des kalkulationsfähigen Aufwandes im Bereich Tourismus der Stadt Esens. Die Unterdeckungsquote (als Prozent vom kalkulationsfähigen Aufwand) beträgt im Planungszeitraum durchschnittlich 23 % (T€ 777).

Ein weiteres Absinken der Unterdeckungsquote ist nur bei einer Anpassung der Gäste- und Tourismusbeiträge zu vermeiden.

Bremen, 2. Juni 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Dieter Göken)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage-Nr.</u>
Kalkulation für 2021	I
Kalkulation für 2022	II
Kalkulation für 2023	III
Eigenkapitalverzinsung der Stadt Esens	IV
Sonstige Aufwendungen der Stadt Esens	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	

Kalkulation für 2021

	Gesamt T€	Allgemeine Tour.einricht. T€	Strand T€	Freibad T€	Vermietung u. Verpachtung T€	Therme Sonneninsel T€	Kurmittel- haus T€	Camping- platz T€	Werbung T€	Nicht kalk.- fähig. Aufw. T€
Gäste- und Tourismusbeitragskalkulation										
I. Aufwendungen des Tourismusbetriebes (Eigenbetrieb)/GmbH	4.408,4	2.921,0	501,8	0,0	26,4	546,6	-13,4	198,6	227,4	0,0
Eigenkapitalverzinsung	99,2	99,2								
Summe	4.507,6	3.020,2	501,8	0,0	26,4	546,6	-13,4	198,6	227,4	0,0
II. Aufwendungen der Stadt Esens										
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	17,9	17,9								
Weitere Aufwendungen	188,5	188,5								
Eigenkapitalverzinsung	137,7	137,7								
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0								
Zwischensumme	4.851,7	3.364,3	501,8	0,0	26,4	546,6	-13,4	198,6	227,4	0,0
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	-225,0				-26,4			-198,6		0,0
	4.626,7	3.364,3	501,8	0,0	0,0	546,6	-13,4	0,0	227,4	0,0
III. Eigenanteil der Stadt am Aufwand in %		15,0	10,0	15,0	0,0	20,0	10,0	0,0	10,0	0,0
Eigenanteil der Stadt in T€	-685,5	-504,6	-50,2	0,0	0,0	-109,3	1,3	0,0	-22,7	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Tourismuseinrichtungen vor freiwilligen Beitragsverzicht	3.941,2	2.859,7	451,6	0,0	0,0	437,3	-12,1	0,0	204,7	0,0
IV. Freiwilliger Beitragsverzicht	394,1	286,0	45,2	0,0	0,0	43,7	-1,2	0,0	20,5	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Tourismuseinrichtungen	3.547,1	2.573,7	406,4	0,0	0,0	393,6	-10,9	0,0	184,2	0,0
IV. Deckungsmittel										
Gästebeiträge	1.556,0	1.556,0								
Tourismusbeiträge Tourismusbetrieb/Stadt	300,0	300,0								
Kurmittelleistungen	0,0						0,0			
Campingbetrieb	2.118,0							2.118,0		
Übrige Umsatzerlöse	1.399,5	240,5	594,0	0,0	196,0	219,0	35,0		115,0	
Zwischensumme	5.373,5	2.096,5	594,0	0,0	196,0	219,0	35,0	2.118,0	115,0	0,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen										
Erträge aus Campingplatz und V u. V	-2.314,0				-196,0			-2.118,0		0,0
VI. Eigenanteil der Stadt an Deckungsmitteln	-154,3	-36,1	-59,4	0,0	0,0	-43,8	-3,5	0,0	-11,5	0,0
Freiwilliger Beitragsverzicht	-290,5	-206,0	-53,5	0,0	0,0	-17,5	-3,2	0,0	-10,4	0,0
Deckungsmittel gesamt	2.614,7	1.854,4	481,1	0,0	0,0	157,7	28,3	0,0	93,1	0,0
Unterdeckung	932,4	719,3	-74,7	0,0	0,0	235,9	-39,2	0,0	91,1	0,0

Kalkulation für 2022

	Gesamt T€	Allgemeine Tour.einricht. T€	Strand T€	Freibad T€	Vermietung u. Verpachtung T€	Therme Sonneninsel T€	Kurmittel- haus T€	Camping- platz T€	Werbung T€	Nicht kalk.- fähig. Aufw. T€
Gäste- und Tourismusbeitragskalkulation										
I. Aufwendungen des Tourismusbetriebes (Eigenbetrieb)/GmbH	4.496,4	2.979,4	511,8	0,0	26,9	557,5	-13,7	202,6	231,9	0,0
Eigenkapitalverzinsung	83,3	83,3								
Summe	4.579,7	3.062,7	511,8	0,0	26,9	557,5	-13,7	202,6	231,9	0,0
II. Aufwendungen der Stadt Esens										
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	17,9	17,9								
Weitere Aufwendungen	188,5	188,5								
Eigenkapitalverzinsung	137,7	137,7								
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0								
Zwischensumme	4.923,8	3.406,8	511,8	0,0	26,9	557,5	-13,7	202,6	231,9	0,0
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	-229,5				-26,9			-202,6		0,0
	4.694,3	3.406,8	511,8	0,0	0,0	557,5	-13,7	0,0	231,9	0,0
III. Eigenanteil der Stadt am Aufwand in %		15,0	10,0	15,0	0,0	20,0	10,0	0,0	10,0	0,0
Eigenanteil der Stadt in T€	-695,5	-511,0	-51,2	0,0	0,0	-111,5	1,4	0,0	-23,2	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Tourismuseinrichtungen vor freiwilligen Beitragsverzicht	3.998,8	2.895,8	460,6	0,0	0,0	446,0	-12,3	0,0	208,7	0,0
IV. Freiwilliger Beitragsverzicht	399,9	289,6	46,1	0,0	0,0	44,6	-1,2	0,0	20,9	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Tourismuseinrichtungen	3.598,9	2.606,2	414,5	0,0	0,0	401,4	-11,1	0,0	187,8	0,0
IV. Deckungsmittel										
Gästebeiträge	1.556,0	1.556,0								
Tourismusbeiträge Tourismusbetrieb/Stadt	300,0	300,0								
Kurmittelleistungen	0,0						0,0			
Campingbetrieb	2.022,0							2.022,0		
Übrige Umsatzerlöse	1.850,0	295,0	594,0	0,0	232,0	506,0	105,0		118,0	
Zwischensumme	5.728,0	2.151,0	594,0	0,0	232,0	506,0	105,0	2.022,0	118,0	0,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen										
Erträge aus Campingplatz und V u. V	-2.254,0				-232,0			-2.022,0		0,0
VI. Eigenanteil der Stadt an Deckungsmitteln	-227,2	-44,3	-59,4	0,0	0,0	-101,2	-10,5	0,0	-11,8	0,0
Freiwilliger Beitragsverzicht	-324,7	-210,7	-53,5	0,0	0,0	-40,5	-9,5	0,0	-10,6	0,0
Deckungsmittel gesamt	2.922,1	1.896,0	481,1	0,0	0,0	364,3	85,0	0,0	95,6	0,0
Unterdeckung	676,8	710,2	-66,6	0,0	0,0	37,1	-96,1	0,0	92,2	0,0

Kalkulation für 2023

	Gesamt T€	Allgemeine Tour.einricht. T€	Strand T€	Freibad T€	Vermietung u. Verpachtung T€	Therme Sonneninsel T€	Kurmittel- haus T€	Camping- platz T€	Werbung T€	Nicht kalk.- fähig. Aufw. T€
Gäste- und Tourismusbeitragskalkulation										
I. Aufwendungen des Tourismusbetriebes (Eigenbetrieb)/GmbH	4.586,3	3.039,0	522,0	0,0	27,4	568,7	-14,0	206,7	236,5	0,0
Eigenkapitalverzinsung	59,2	59,2								
Summe	4.645,5	3.098,2	522,0	0,0	27,4	568,7	-14,0	206,7	236,5	0,0
II. Aufwendungen der Stadt Esens										
Abschreibungen auf Invest. der Gemeinde	17,9	17,9								
Weitere Aufwendungen	188,5	188,5								
Eigenkapitalverzinsung	137,7	137,7								
Fremdkapitalzinsen	0,0	0,0								
Zwischensumme	4.989,6	3.442,3	522,0	0,0	27,4	568,7	-14,0	206,7	236,5	0,0
Nicht kalkulationsfähiger Aufwand	-234,1				-27,4			-206,7		0,0
	4.755,5	3.442,3	522,0	0,0	0,0	568,7	-14,0	0,0	236,5	0,0
III. Eigenanteil der Stadt am Aufwand in %		15,0	10,0	15,0	0,0	20,0	10,0	0,0	10,0	0,0
Eigenanteil der Stadt in T€	-704,5	-516,3	-52,2	0,0	0,0	-113,7	1,4	0,0	-23,7	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Tourismuseinrichtungen vor freiwilligen Beitragsverzicht	4.051,0	2.926,0	469,8	0,0	0,0	455,0	-12,6	0,0	212,8	0,0
IV. Freiwilliger Beitragsverzicht	405,1	292,6	47,0	0,0	0,0	45,5	-1,3	0,0	21,3	0,0
Kalkulationsfähiger Aufwand für Tourismuseinrichtungen	3.645,9	2.633,4	422,8	0,0	0,0	409,5	-11,3	0,0	191,5	0,0
IV. Deckungsmittel										
Gästebeiträge	1.556,0	1.556,0								
Tourismusbeiträge Tourismusbetrieb/Stadt	300,0	300,0								
Kurmittelleistungen	0,0						0,0			
Campingbetrieb	2.022,0							2.022,0		
Übrige Umsatzerlöse	1.863,0	295,0	594,0	0,0	242,0	506,0	105,0		121,0	
Zwischensumme	5.741,0	2.151,0	594,0	0,0	242,0	506,0	105,0	2.022,0	121,0	0,0
V. Kalkulationsbedingte Anpassungen										
Erträge aus Campingplatz und V u. V	-2.264,0				-242,0			-2.022,0		0,0
VI. Eigenanteil der Stadt an Deckungsmitteln	-227,5	-44,3	-59,4	0,0	0,0	-101,2	-10,5	0,0	-12,1	0,0
Freiwilliger Beitragsverzicht	-325,0	-210,7	-53,5	0,0	0,0	-40,5	-9,5	0,0	-10,9	0,0
Deckungsmittel gesamt	2.924,5	1.896,0	481,1	0,0	0,0	364,3	85,0	0,0	98,0	0,0
Unterdeckung	721,4	737,4	-58,3	0,0	0,0	45,2	-96,3	0,0	93,5	0,0

Eigenkapitalverzinsung der Stadt Esens

	2021	2022	2023
Anlagevermögen Stand 1.1.	3.443.714,90	3.425.814,90	3.407.914,90
Anlagevermögen Stand 31.12.	3.425.814,90	3.407.914,90	3.390.014,90
Mittelwert	3.434.764,90	3.416.864,90	3.398.964,90
EK-Verzinsung 4%	<u>137.390,60</u>	<u>136.674,60</u>	<u>135.958,60</u>

Sonstige Aufwendungen der Stadt Esens

	2021	2022	2023
Rattenbekämpfung	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Fremdenverkehr allgemein & Länderflaggen Deichpromenade	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Unterhaltung Kurpark und Grünflächen Bensorsiel	50.000,00	50.000,00	50.000,00
WC-Gebäude	34.000,00	34.000,00	34.000,00
Peldemühle	65.500,00	65.500,00	65.500,00
Flyer Esens	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Deichbrücken Wartung/Unterhaltung	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Insgesamt	188.500,00	188.500,00	188.500,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.